

# RS Vwgh 1998/7/2 97/06/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1998

## Index

L82000 Bauordnung  
23/04 Exekutionsordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauRallg impl;  
EO §37;  
VVG §1;  
VVG §4 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0640/80 E 19. November 1981 RS 1

## Stammrechtssatz

Auflagen verpflichten, als pflichtenbegründende Nebenbestimmungen eines begünstigenden Verwaltungsaktes, nur den Inhaber der Bewilligung. Es ist daher Sache des Inhabers einer mit Auflagen belasteten Baubewilligung, die der Erfüllung der Auflage allenfalls entgegenstehenden Hindernisse - wie etwa die mangelnde privatrechtliche Verfügungsgewalt - zu beheben. Diese Auflagen sind - sobald von einer Bewilligung Gebrauch gemacht wird - grundsätzlich gegenüber dem Inhaber der Bewilligung vollstreckbar. Wird durch die Vollstreckung auch eine dritte Person (zB Grundeigentümer) betroffen, so steht ihr die Exzindierungsklage gem § 37 EO zu.

## Schlagworte

Auflagen BauRallg7Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060057.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)